

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. Dezember 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über die Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über die Rechtshilfe in Strafsachen wurde am 3. Dezember 2009 unterzeichnet. Ziel des Gesetzes ist es, durch die parlamentarische Zustimmung die innerstaatliche Anwendbarkeit des Vertrages herbeizuführen.

Die Rechtshilfe zwischen beiden Staaten erfolgt derzeit vertraglos auf der Grundlage des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden: IRG). Die vertraglose Rechtshilfe ist auch nach dem Recht der Föderativen Republik Brasilien möglich; die jeweils national geregelten Verfahren sind allerdings nicht auf die Besonderheiten des deutsch-brasilianischen Verhältnisses abgestimmt, so dass der Rechtshilfevertrag eine Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit ermöglicht. Dies erhöht im Sinne von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 die Leistungsfähigkeit der Justiz auf nationaler und internationaler Ebene.

B. Lösung

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über die Rechtshilfe in Strafsachen vereinbart die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen beiden Staaten, um der zunehmenden internationalen Kriminalität Einhalt zu gebieten. Er stellt die justizielle strafrechtliche Zusammenarbeit auf eine vertragliche Grundlage. Der Vertrag umfasst Regelungen zu allen wesentlichen Bereichen der sonstigen Rechtshilfe und enthält Verfahrensregelungen im bilateralen Verhältnis. Dadurch wird die Fähigkeit beider Vertrags-

parteien, auf die wachsende Herausforderung der grenzüberschreitenden Kriminalität insbesondere in den Bereichen der Betäubungsmittelstraftaten, der Sexualdelikte und der Vermögenstraftaten zu reagieren, erleichtert und verbessert.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Vertrages geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an. Sofern der Vertrag zu zusätzlichen eingehenden und ausgehenden Rechtshilfeersuchen führen sollte, stehen dem Verfahrenserleichterungen gegenüber. Im Ergebnis ist kein Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln im Einzelplan 07 und im Einzelplan 08 zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene fällt durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand an. Nach erfolgter Ratifikation des Vertrages ist für die Verwaltung kein messbarer Mehraufwand zu erwarten. In den vergangenen Jahren sind durchschnittlich zehn bis fünfzehn Rechtshilfeersuchen von der Föderativen Republik Brasilien an die Bundesrepublik Deutschland und von der Bundesrepublik Deutschland an die Föderative Republik Brasilien gerichtet worden. Die Rechtshilfeersuchen werden auf diplomatischem Geschäftsweg über das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Justiz, die Landesjustizverwaltungen und Generalstaatsanwaltschaften an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet, dort erledigt und auf gleichem Geschäftsweg zurückgeleitet. Der gleiche Geschäftsweg gilt bei ausgehenden Ersuchen. Es ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass nach Ratifikation eines Vertrages in geringem Umfang mehr Ersuchen gestellt werden. Dem steht eine erleichterte Erledigung durch Verkürzung des Geschäftswegs und klarere Rechtsgrundlagen gegenüber, so dass insgesamt kein Mehraufwand für die Verwaltung zu erwarten ist.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 21. Mai 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 3. Dezember 2009
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderativen Republik Brasilien
über die Rechtshilfe in Strafsachen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 1044. Sitzung am 17. Mai 2024 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 3. Dezember 2009
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderativen Republik Brasilien
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 3. Dezember 2009 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über die Rechtshilfe in Strafsachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 21 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 21 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus fällt für die Verwaltung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene durch dieses Gesetz kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand an, da es lediglich die Voraussetzung für die Ratifikation des völkerrechtlichen Vertrages bildet. Nach erfolgter Ratifikation wird die Verwaltung nicht mit einem erhöhten Erfüllungsaufwand belastet werden.

Zwar kann die praktische Anwendung des Vertragsgesetzes zu einem zusätzlichen Aufwand bei den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder führen, da die Fallzahlen im Bereich der sonstigen Rechtshilfe steigen können. Der Vertrag zielt darauf ab, dass die grenzüberschreitende strafrechtliche Zusammenarbeit im Bereich der sonstigen Rechtshilfe zwischen den Vertragspartnern gestärkt wird. Dies kann zu einem erhöhten Aufkommen von Vorgängen führen, die sodann auch umfangreiche Ermittlungen und damit eine bessere Sachaufklärung mit sich bringen können.

Für den Bund sind dabei zum einen die Kosten maßgeblich, die bei dem Bundesamt für Justiz anfallen. Das Bundesamt für Justiz soll zentrale Funktionen erhalten und für den Empfang und die Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen zuständig sein. Die Mehrbelastung dürfte indes gering sein, da der Geschäftsweg schon jetzt regelmäßig das Bundesamt für Justiz einbezieht. Eine Ersparnis tritt ein, da nicht in jedem Fall das Auswärtige Amt oder die deutsche Botschaft in Brasilia beteiligt werden müssen. Auf Bundesebene könnte zudem ein besonderer Aufwand für den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof anfallen, sofern dieser Ersuchen auf der Grundlage des Vertrages stellt oder erledigt oder aufgrund von Informationen Ermittlungsverfahren einleitet. Die Straftaten, die in den letzten Jahren Gegenstand von Ersuchen der sonstigen Rechtshilfe im Verhältnis zwischen Deutschland und Brasilien waren, lassen jedoch keinen Bezug zum Generalbundesanwalt erkennen.

Für den Bund und die Länder könnte zusätzlicher Aufwand entstehen, wenn die Anzahl der Ersuchen, die ihre zuständigen Behörden auf der Grundlage des Vertrages stellen oder erledigen, durch das Inkrafttreten des Vertrages steigt, oder wenn sie aufgrund von Informationen aus Brasilien eigene strafrechtliche Ermittlungen einleiten. Dem steht jedoch eine Verfahrensvereinfachung durch klarere rechtliche Regelungen gegenüber, so dass im Ergebnis kein Mehraufwand zu erwarten ist.

Die Einrichtung neuer Organisationsstrukturen zur Anwendung des Vertrages ist weder beim Bund noch bei den Ländern erforderlich. Der Einarbeitungsbedarf für die nationalen Behörden kann als gering angesehen werden.

Informationspflichten für Behörden der Länder werden nicht geschaffen. Die praktische Anwendung des Vertrages bringt einen Informationsbedarf der Justizbehörden mit sich. Damit ist jedoch kein besonderer Aufwand verbunden.

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ vom 25. September 2015 (A/RES/70/1) dient.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über die Rechtshilfe in Strafsachen, dessen Ratifikation mit diesem Entwurf vorbereitet wird, verbessert die Leistungsfähigkeit beider Länder bei der Ermittlung, Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten durch Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfestellung. Damit leistet der Vertrag einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in seinen Zielvorgaben, alle Formen der Gewalt und der gewaltbedingten Sterblichkeit überall deutlich zu verringern (16.1), den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden (16.2), bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich zu verringern (16.4) und Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich zu reduzieren (16.5). Der Vertrag fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die strafrechtliche Zusammenarbeit stärkt und die Strafverfolgung gerade in Bereichen ermöglicht, bei denen die Opfer häufig sozial ausgegrenzt werden. Sie erhöht das gegenseitige Vertrauen der Gesellschaften auf eine regelbasierte Zusammenarbeit.

Indem der Entwurf die parlamentarische Zustimmung zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über die Rechtshilfe in Strafsachen herbeiführt, leistet er außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielvorgabe 16.3, die verlangt, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er beide Vertragsstaaten zur umfassenden gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen bei der Ermittlung, Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten verpflichtet, insbesondere bei der Vernehmung von Zeugen, bei Durchsuchungen und bei der Ermittlung von inkriminierten Vermögenswerten. Durch die Erleichterung der strafrechtlichen Zusammenarbeit wird die Effizienz der Justiz gestärkt und die Möglichkeit, grenzüberschreitende Straftaten aufzuklären, erhöht. Durch verbesserte Strafverfolgung ist auch ein präventiver Effekt zu erwarten.

Gleichzeitig leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 16.6, die verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Regelungen für den ministeriellen Geschäftsweg von Rechtshilfeersuchen über das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Justiz, die Landesjustizverwaltungen und die Generalstaatsanwaltschaften schafft, den bisher üblichen diplomatischen Geschäftsweg erheblich vereinfacht und dadurch die Fähigkeit der beteiligten Gerichte und Behörden verbessert, auf die wachsende Herausforderung der grenzüberschreitenden Kriminalität insbesondere in den Bereichen der Betäubungsmittelstraftaten, der Sexualdelikte und der Vermögensstraftaten zu reagieren.

Indem der Entwurf klare Verfahrensziele und -strukturen vorgibt, leistet er außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 17 der UN-Agenda 2030: „Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen“. Ziel 17 fordert mit seiner Zielvorgabe 17.3, zusätzliche finanzielle Mittel aus verschiedenen Quellen für die Entwicklungsländer zu mobilisieren und ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem zu fördern (17.10). Die Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten, insbesondere Betrug, Untreue, Steuerhinterziehung und Korruption stärkt das gegenseitige Vertrauen der Wirtschaftsakteure in der Föderativen Republik Brasilien und der Bundesrepublik Deutschland und ermöglicht damit ein besseres Investitionsklima und verbessert die Handelschancen der beiden Länder. Zudem wird globale Verantwortung wahrgenommen, denn mit den Regelungen des Vertrages wird deutlich gemacht, dass strafrechtliche Zusammenarbeit nur auf der Grundlage rechtsstaatlicher und die Menschenrechte respektierender Strafverfolgung in den Vertragsstaaten möglich ist. Zugleich wird angesichts eines Schwerpunktes der bisherigen

Zusammenarbeit bei Sexualdelikten und Betäubungsmittelstraftaten eine Verbesserung der Situation der Opfer dieser Straftaten erreicht. Der soziale Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wird gewahrt und verbessert, da die Strafverfolgung von Taten wie Menschenhandel, Sexualstraftaten und Betäubungsmitteldelikten, deren Opfer oftmals sozial ausgegrenzt werden, ermöglicht und die Teilhabe dieser Gruppen am gesellschaftlichen Leben verbessert wird. Der Vertrag gewinnt damit Bedeutung für das Zusammenleben in den benachteiligten Gesellschaftsgruppen über den Einzelfall hinaus.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderativen Republik Brasilien
über die Rechtshilfe in Strafsachen

Tratado
de Cooperação Jurídica em Matéria Penal
entre a República Federal da Alemanha
e a República Federativa do Brasil

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Föderative Republik Brasilien –

A República Federal da Alemanha
e
A República Federativa do Brasil

in dem Wunsch, die Leistungsfähigkeit beider Länder bei der Ermittlung, Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten durch Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern –

Desejosos de melhorar, por meio de cooperação jurídica em matéria penal, a efetividade de ambos os países na investigação, persecução e repressão de infrações penais,

sind wie folgt übereingekommen:

Acordam o seguinte:

Artikel 1

Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten leisten einander nach Maßgabe dieses Vertrags umfassend Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten.

(2) Rechtshilfe im Sinne des Absatzes 1 umfasst jede Unterstützung, die der ersuchte Staat für Ermittlungen oder Verfahren im ersuchenden Staat in einer strafrechtlichen Angelegenheit gewährt, unabhängig davon, ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder einer sonstigen Behörde begehrt wird oder zu leisten ist.

(3) „Strafrechtliche Angelegenheiten“ im Sinne des Absatzes 1 umfassen für die Bundesrepublik Deutschland Ermittlungen und Verfahren betreffend Handlungen oder Unterlassungen, die als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten eingestuft sind, und für die Föderative Republik Brasilien Ermittlungen und Verfahren betreffend Straftaten, die durch ein Gesetz begründet sind.

(4) „Strafrechtliche Angelegenheiten“ im Sinne des Absatzes 1 umfassen auch Ermittlungen und Verfahren betreffend Straftaten im Zusammenhang mit Abgaben jeglicher Art, dem internationalen Kapital- oder Zahlungsverkehr sowie dem Wettbewerbsrecht.

(5) Rechtshilfe umfasst:

- a) Vernehmung und Beschaffung von Aussagen,
- b) Erteilung von amtlichen Auskünften und Überlassung von amtlichen Schriftstücken einschließlich Auszügen aus Strafregistern,
- c) Fahndung nach Personen und Sachen, einschließlich ihrer Identifizierung,
- d) Durchsuchung und Beschlagnahme,
- e) Herausgabe von Gegenständen, einschließlich der Überlassung von Beweisstücken und Rückgabe von Mitteln oder Erträgen aus Straftaten,
- f) Überstellung inhaftierter Personen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen,

Artigo 1º

Obrigaço de prestar cooperaço jurdica

1. Os Estados Contratantes prestar-se-o, na mais ampla medida, cooperaço jurdica mtua em matria penal, nos termos do presente Tratado.

2. Cooperaço Jurdica, para o propsito do pargrafo 1º, inclui qualquer tipo de cooperaço prestada pelo Estado Requerido em relaço a investigaço, procedimento ou processo em matria penal, no Estado Requerente, independentemente de ser a cooperaço requerida ou fornecida por autoridade judiciria ou alguma outra autoridade.

3. Matria Penal, para o propsito do pargrafo 1º, compreende, para a Repblica Federal da Alemanha, investigaçes, procedimentos e processos, relativos a atos ou omisses classificadas como delito ou contravenço e, para a Repblica Federativa do Brasil, investigaçes, procedimentos e processos relativos a quaisquer infraçes penais estabelecidas por lei.

4. Matria Penal, para o propsito do pargrafo 1º, compreende tambm investigaçes, procedimentos e processos relativos a infraçes penais relacionadas com impostos de qualquer natureza, com movimento internacional de capitais ou pagamentos e de direito da concorrncia.

5. Cooperaço jurdica compreende:

- a) tomada de depoimento e obtenço de declaraçes;
- b) prestaço de informaçes oficiais e entrega de documentos oficiais, inclusive certides de antecedentes penais;
- c) localizaço e identificaço de pessoas e coisas;
- d) busca e apreenso;
- e) entrega de bens, inclusive cesso de elementos de prova, e restituico de instrumentos ou produtos de crime;
- f) transferncia de pessoas detidas para prestar depoimento para produço de prova ou auxiliar em investigaçes;

- g) Zustellung von Schriftstücken im Rahmen von Ermittlungen und Verfahren, einschließlich solcher, die auf das Erscheinen von Personen gerichtet sind, sowie
- h) sonstige Unterstützung, soweit sie im Einklang mit den Zielen dieses Vertrags steht und nicht mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist.
- (6) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf Ersuchen um
- a) die Auslieferung und die Festnahme oder Inhaftierung von Personen zum Zweck der Auslieferung,
- b) die Vollstreckung strafrechtlicher Urteile des ersuchenden Staates im ersuchten Staat unbeschadet der Bestimmung von Artikel 5 dieses Vertrags, sowie um
- c) die Überstellung von Verurteilten zur Verbüßung einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung.
- g) comunicação de atos processuais para fins de investigações, procedimentos e processos, inclusive as destinadas ao comparecimento de pessoas;
- h) outras medidas de cooperação compatíveis com os objetivos deste Tratado e que não sejam incompatíveis com o direito do Estado Requerido.
6. O presente Tratado não se aplica a pedidos de:
- a) extradição e prisão ou detenção de pessoas com vistas a extradição;
- b) cumprimento no Estado Requerido de sentenças penais impostas no Estado Requerente, ressalvado o disposto no artigo 5º do presente Tratado; e
- c) transferência de pessoas condenadas para cumprimento de pena ou medida de segurança privativa de liberdade.

Artikel 2

Verweigerung oder Aufschub der Rechtshilfe

(1) Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn nach Ansicht des ersuchten Staates die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung (ordre public) oder ähnliche wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigen würde.

(2) Die Rechtshilfe kann vom ersuchten Staat mit der Begründung aufgeschoben werden, dass die Erledigung des Ersuchens eine laufende Ermittlung oder ein laufendes Verfahren beeinträchtigen könnte.

(3) Bevor der ersuchte Staat das Rechtshilfeersuchen ablehnt oder aufschiebt, prüft er, ob die Rechtshilfe unter bestimmten, von ihm für notwendig erachteten Bedingungen gewährt werden kann. Nimmt der ersuchende Staat die Rechtshilfe zu diesen Bedingungen an, ist er zu deren Einhaltung verpflichtet.

(4) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat umgehend von seiner Entscheidung, ein Rechtshilfeersuchen nicht oder nur teilweise zu erledigen oder die Erledigung aufzuschieben, und begründet diese Entscheidung.

Artikel 3

Beiderseitige Strafbarkeit

(1) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen, welche die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen erfordern, kann verweigert werden, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlungen oder Unterlassungen nach dem Recht des ersuchten Staates keine Straftaten wären.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zwangsmaßnahmen, die sich auf die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen beziehen.

Artikel 4

Herausgabe von Gegenständen

(1) Auf Ersuchen werden Gegenstände, die im ersuchenden Staat für Ermittlungen oder Verfahren als Beweismittel dienen können, vom ersuchten Staat unter den von diesem gestellten Bedingungen an den ersuchenden Staat herausgegeben. Gegenstände können auch zur Rückgabe an den Geschädigten herausgegeben werden.

(2) Die Herausgabe von Gegenständen nach Absatz 1 lässt die Rechte Dritter unberührt.

(3) Gegenstände, die in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens übergeben worden sind, werden vom ersuchenden Staat so bald wie möglich dem ersuchten Staat zurückgegeben, sofern dieser nicht auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet.

Artigo 2º

Recusa ou adiamento da cooperação jurídica

1. A cooperação jurídica pode ser recusada se, de acordo com o Estado Requerido, a execução do pedido atentar contra a sua soberania, segurança, ordem pública ou interesse público essencial semelhante.

2. O Estado Requerido pode adiar a cooperação jurídica se a execução do pedido puder interferir em investigação, procedimento ou processo em andamento.

3. Antes de recusar ou adiar a cooperação, o Estado Requerido deve verificar se a cooperação jurídica pode ser prestada sob as condições que entender necessárias. Se o Estado Requerente aceitar a cooperação sob essas condições, deverá respeitá-las.

4. O Estado Requerido deverá informar ao Estado Requerente, de imediato e fundamentadamente, sua decisão de adiar a cooperação jurídica ou de recusá-la, no todo ou em parte.

Artigo 3º

Dupla incriminação

1. O cumprimento de pedidos de cooperação que exijam o uso de medidas coercitivas pode ser recusado se as ações ou omissões que os fundamentam não constituírem infração penal no direito do Estado Requerido.

2. O parágrafo 1º não se aplica a medidas coercitivas relativas à tomada de depoimento de testemunhas ou peritos.

Artigo 4º

Entrega de bens

1. Em atendimento a pedido de cooperação, os bens a serem utilizados como prova em investigações, procedimentos ou processos no Estado Requerente, serão remetidos ao Estado Requerente pelo Estado Requerido, nas condições por este estabelecidas. Os bens podem ser remetidos também para o fim de restituição à pessoa lesada.

2. A entrega de bens prevista no parágrafo 1º não afetará direito de terceiros.

3. Bens entregues no atendimento a pedido de cooperação jurídica serão devolvidos pelo Estado Requerente ao Estado Requerido, com a maior brevidade possível, a menos que o Estado Requerido renuncie à devolução.

Artikel 5**Tatwerkzeuge oder Erträge aus Straftaten**

(1) Auf Ersuchen bemüht sich der ersuchte Staat festzustellen, ob sich Tatwerkzeuge oder Erträge aus einer Straftat in seinem Hoheitsgebiet befinden, und unterrichtet den ersuchenden Staat vom Ergebnis seiner Ermittlungen. In dem Ersuchen teilt der ersuchende Staat dem ersuchten Staat mit, worauf seine Annahme, dass sich derartige Tatwerkzeuge oder Erträge in dessen Hoheitsgebiet befinden, beruht.

(2) Werden aufgrund eines Ersuchens nach Absatz 1 mutmaßliche Tatwerkzeuge oder Erträge aus Straftaten gefunden, so ergreift der ersuchte Staat die nach seinem Recht zulässigen Maßnahmen, um diese Tatwerkzeuge oder Erträge sicherzustellen, zu beschlagnahmen, einzuziehen oder auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zurückzugeben.

(3) Bei der Anwendung dieses Artikels bleiben die Rechte Dritter unberührt.

Artikel 6**Anwesenheit von
beteiligten Behörden und Personen**

(1) Auf Verlangen des ersuchenden Staates unterrichtet ihn der ersuchte Staat über Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens.

(2) Vertretern von Behörden des ersuchenden Staates und anderen Personen, die zur Teilnahme an den Ermittlungen oder dem Verfahren im ersuchenden Staat berechtigt sind, kann, in Übereinstimmung mit dem Recht des ersuchten Staates, die Anwesenheit bei der Erledigung des Ersuchens und die Teilnahme an den Ermittlungen und dem Verfahren im ersuchten Staat gestattet werden. Das Recht auf Teilnahme an den Ermittlungen und dem Verfahren im ersuchten Staat umfasst das Recht, Fragen und andere Ermittlungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Artikel 7**Beteiligung
per Videokonferenz an der Vernehmung**

(1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden, so kann dem ersuchenden Staat gestattet werden, dass Vertreter seiner Behörden per Videokonferenz an der Vernehmung teilnehmen. Eine solche Vernehmung findet unter Leitung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates und in Übereinstimmung mit seinem Recht statt.

(2) Ersuchen um Teilnahme von Vertretern des ersuchenden Staates per Videokonferenz an der Vernehmung enthalten außer den in Artikel 10 genannten Angaben die Begründung dafür, dass eine solche Teilnahme erforderlich oder zweckmäßig ist, sowie die Bezeichnung der Behörden und die Namen der Personen, welche an der Vernehmung teilnehmen werden.

(3) Zwischen den zuständigen Behörden des ersuchenden und des ersuchten Staates werden gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden Person vereinbart.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf die Vernehmung eines Beschuldigten oder Angeklagten anwendbar. Die Vernehmung eines Beschuldigten oder Angeklagten unter Teilnahme von Vertretern der Behörden des ersuchenden Staates per Videokonferenz darf nur mit dessen Zustimmung stattfinden.

Artikel 8**Überstellung
inhaftierter Personen zur Beweiserhebung
oder zur Unterstützung von Ermittlungen oder Verfahren**

(1) Eine Person, die sich im ersuchten Staat in Haft befindet, wird auf Verlangen des ersuchenden Staates zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen oder Verfahren vorübergehend an den ersuchenden Staat überstellt, wenn

Artigo 5º**Instrumentos ou produtos de infrações penais**

1. O Estado Requerido, mediante pedido de cooperação, envidará esforços para verificar se instrumentos ou produtos de infrações penais encontram-se sob sua jurisdição e informará ao Estado Requerente o resultado de suas investigações. O Estado Requerente informará ao Estado Requerido, no pedido, as razões que o levam a presumir que esses instrumentos ou produtos podem se encontrar sob a jurisdição deste.

2. Se, conforme um pedido feito nos termos do parágrafo 1º deste artigo, forem encontrados prováveis instrumentos ou produtos de infração penal, o Estado Requerido tomará as medidas que forem permitidas por seu direito para indisponibilizar, apreender, determinar o perdimento e restituí-los, com fundamento na reciprocidade.

3. Os direitos de terceiros serão respeitados na aplicação deste artigo.

Artigo 6º**Presença de
autoridades e pessoas interessadas**

1. A pedido do Estado Requerente, o Estado Requerido informará a data e local de execução do pedido de cooperação jurídica.

2. Autoridades do Estado Requerente, bem como outras pessoas legitimadas a participar da investigação, procedimento ou processo no Estado Requerente, poderão ser autorizadas, de conformidade com o direito do Estado Requerido, a presenciar a execução do pedido e participar da investigação, procedimento ou processo no Estado Requerido. O direito de participar da investigação, do procedimento ou do processo no Estado Requerido compreende o direito de propor perguntas e outras medidas de investigação.

Artigo 7º**Participação
em depoimento por videoconferência**

1. Se uma pessoa que estiver no território do Estado Requerido precisar ser ouvida como testemunha ou perito, poderá ser facultada ao Estado Requerente a participação de representantes de suas autoridades no depoimento por meio de videoconferência. O depoimento será presidido pela autoridade competente do Estado Requerido, de conformidade com o seu direito.

2. Os pedidos de participação de representantes do Estado Requerente por meio de videoconferência, em depoimento, conterão, além das informações mencionadas no artigo 10, a razão pela qual é indispensável ou útil a referida participação por este meio, o nome das autoridades e das pessoas que participarão do depoimento.

3. As autoridades competentes dos Estados Requerente e Requerido acordarão, quando cabíveis, as medidas relativas à proteção da pessoa a ser ouvida.

4. O disposto neste artigo aplica-se também ao depoimento do investigado ou acusado. O depoimento do investigado ou acusado com participação de representantes de autoridades do Estado Requerente, por videoconferência, depende de seu consentimento.

Artigo 8º**Transferência
de pessoas detidas para fins de produção de provas
ou auxílio em investigação, procedimento ou processo**

1. O Estado Requerido deve, a pedido do Estado Requerente, transferir temporariamente pessoa detida para a produção de provas ou auxílio em investigações, procedimentos ou processos, desde que essa pessoa consinta em ser transferida e não

diese Person in die Überstellung einwilligt und keine sonstigen dringenden Gründe gegen die Überstellung vorliegen.

(2) Solange die überstellte Person nach dem Recht des ersuchten Staates in Haft gehalten werden muss, hat der ersuchende Staat diese Person in Haft zu halten. Der ersuchende Staat überstellt sie zurück, wenn ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist oder zu einem vom ersuchten Staat festgesetzten früheren Zeitpunkt.

(3) Sofern der ersuchte Staat mitteilt, dass die überstellte Person aus der Haft zu entlassen ist, wird die betreffende Person auf freien Fuß gesetzt und wie eine Person behandelt, die sich aufgrund eines Ersuchens, das auf ihr Erscheinen gerichtet ist, in Übereinstimmung mit diesem Vertrag im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates aufhält.

Artikel 9

Freies Geleit

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, gleich welcher Staatsangehörigkeit, der auf Vorladung vor den zuständigen Behörden des ersuchenden Staates erscheint, darf in dessen Hoheitsgebiet wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder einem Strafverfahren noch einer Inhaftnahme oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Eine Person, gleich welcher Staatsangehörigkeit, die vor die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates vorgeladen ist, um sich wegen ihr zur Last gelegter Handlungen strafrechtlich zu verantworten, darf dort wegen nicht in der Vorladung angeführter Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder einem Strafverfahren, einer Inhaftnahme noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Das in diesem Artikel vorgesehene freie Geleit endet, wenn die Person während fünfzehn aufeinander folgenden Tagen, nachdem ihr mitgeteilt worden war, dass ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, und sie die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, trotzdem dort bleibt oder wenn sie nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist.

(4) Eine Person, die einem auf ihr Erscheinen im ersuchenden Staat gerichteten Ersuchen nicht Folge leistet, darf selbst dann nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden, wenn das Ersuchen eine Zwangsandrohung enthält.

Artikel 10

Inhalt der Ersuchen

(1) Rechtshilfeersuchen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der zuständigen Behörde, die die Ermittlungen oder das Verfahren, auf das sich das Ersuchen bezieht, führt, und die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht,
- b) den Zweck, zu dem das Ersuchen gestellt wird, und die Art der begehrten Unterstützung,
- c) soweit möglich, den vollständigen Namen, den Geburtsort und das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, die Namen der Eltern und die Anschrift der Person oder der Personen, gegen die sich die Ermittlungen oder das Verfahren richten,
- d) eine Darstellung der Handlungen oder Unterlassungen, die Gegenstand der Ermittlungen oder des Verfahrens sind, sowie die anwendbaren Rechtsvorschriften.

(2) Außerdem enthalten Rechtshilfeersuchen folgende Angaben:

- a) bei Zustellungen von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen den Namen und die Anschrift des Zustellungsempfängers,

existam outros motivos relevantes contra sua transferência.

2. Enquanto a pessoa transferida tiver de ser mantida em detenção, de acordo com o direito do Estado Requerido, o Estado Requerente deve mantê-la detida. O Estado Requerente a devolverá quando sua presença não for mais necessária ou antes, quando determinado pelo Estado Requerido.

3. Se o Estado Requerido informar que a pessoa transferida deve ser posta em liberdade, esta será solta e tratada como se estivesse no território do Estado Requerente por força de pedido de comparecimento, nos termos deste Tratado.

Artigo 9º

Salvo-conduto

1. A testemunha ou o perito, qualquer que seja sua nacionalidade, que, em decorrência de intimação, comparecer perante as autoridades competentes do Estado Requerente, não poderá ser submetido a processo penal, detenção ou qualquer outra restrição de sua liberdade individual no território desse Estado, por fatos ou condenações anteriores à sua partida do território do Estado Requerido.

2. A pessoa, qualquer que seja sua nacionalidade, intimada para comparecer perante as autoridades competentes do Estado Requerente para responder em procedimento penal por fatos a ela imputados, não poderá ser submetida a processo penal, detenção ou qualquer outra restrição de sua liberdade individual por fatos ou condenações anteriores à sua partida do território do Estado Requerido e não visados pela intimação.

3. O salvo-conduto previsto neste artigo perderá a validade quando o beneficiário, não obstante tenha tido a possibilidade de deixar o território do Estado Requerente, permaneceu nesse território após quinze dias consecutivos contados da notificação de que sua presença não era mais necessária, ou a ele retornou, após havê-lo deixado.

4. A pessoa que não atenda a pedido para comparecimento no Estado Requerente não pode ser submetida a punição ou medida coercitiva, ainda que o pedido contenha ameaça de coerção.

Artigo 10

Conteúdo dos pedidos

1. Os pedidos de cooperação jurídica devem incluir as seguintes indicações:

- a) o nome da autoridade competente que conduz a investigação, procedimento ou processo relacionado ao pedido e o da autoridade requerente;
- b) a finalidade do pedido e o tipo de auxílio pretendido;
- c) se possível, nome completo, local e data do nascimento, nacionalidade, filiação e endereço da pessoa ou das pessoas a que se referem a investigação, o procedimento ou o processo;
- d) a descrição dos atos ou omissões a que se referem a investigação, procedimento ou processo e das normas aplicáveis.

2. Ademais, os pedidos de cooperação jurídica devem incluir:

- a) no caso de comunicações de atos processuais, o nome e o endereço da pessoa a quem os atos devem ser comunicados;

- b) bei Durchsuchung oder Beschlagnahme die Angabe der Gründe, aufgrund derer angenommen wird, dass sich Beweismittel im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befinden, soweit dies nicht aus dem Ersuchen selbst hervorgeht,
- c) bei der Herausgabe von Gegenständen, Schriftstücken, Akten und Beweismitteln, die durch Zwangsmaßnahmen beschafft wurden oder beschafft werden sollen, die Vorlage einer Durchsuchungs- und Beschlagnahme-Anordnung einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates,
- d) bei Vernehmungen einer Person den Gegenstand, zu dem die Person vernommen werden soll, und, soweit möglich, eines Fragenkatalogs sowie Angaben über ein bestehendes Aussageverweigerungsrecht,
- e) bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen die Angabe, ob eine Beeidigung erfolgen soll,
- f) bei der Überstellung von inhaftierten Personen Angaben über die Einrichtung, in der die inhaftierte Person in Gewahrsam gehalten werden soll, sowie den Zeitraum, für den ihre Anwesenheit im ersuchenden Staat erforderlich sein wird,
- g) Angaben über ein bestimmtes Verfahren, um dessen Einhaltung der ersuchende Staat bittet, und die Begründung dafür.
- (3) Der ersuchte Staat kann, soweit er dies zur Erledigung des Ersuchens für erforderlich hält, weitere Angaben verlangen.
- b) no caso de busca e apreensão, a indicação das razões pelas quais se acredita que a prova está localizada sob a jurisdição do Estado Requerido a menos que isso possa ser depreendido do pedido;
- c) no caso de entrega de objetos, documentos, autos ou elementos de prova obtidos ou a serem obtidos por medidas coercitivas, a apresentação da ordem de busca e apreensão emitida por autoridade competente do Estado Requerente;
- d) no caso de tomada de depoimentos de uma pessoa, o assunto que será objeto do depoimento e, quando possível, uma lista de quesitos e a indicação de eventual direito de se recusar a depor;
- e) no caso de tomada de depoimento de testemunhas ou peritos, a indicação da necessidade de depoimento sob juramento;
- f) no caso de transferência de pessoas detidas, a indicação do estabelecimento onde o detido será mantido e o prazo necessário para sua permanência no Estado Requerente;
- g) indicação de qualquer procedimento específico que o Estado Requerente solicitar que seja observado e suas razões.
3. O Estado Requerido pode, se considerar necessário para o cumprimento do pedido, solicitar informações adicionais.

Artikel 11 **Geschäftsweg**

(1) Rechtshilfeersuchen können von Behörden gestellt werden, die für Verfahren im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags zuständig sind, oder in deren Namen von der Zentralen Behörde. Ersuchen und Erledigungsstücke dazu werden über die Zentralen Behörden geleitet.

(2) Zentrale Behörden sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Justiz und in der Föderativen Republik Brasilien das Justizministerium.

(3) In dringenden Fällen können Rechtshilfeersuchen von den Zentralen Behörden vorab per Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden. Die Originale sind innerhalb von 15 Tagen nachzureichen, es sei denn die Zentrale Behörde des ersuchten Staates verzichtet hierauf.

Artikel 12 **Erledigung der Ersuchen**

(1) Rechtshilfeersuchen werden in Übereinstimmung mit dem Recht des ersuchten Staates und, soweit möglich, in der vom ersuchenden Staat erbetenen Form erledigt.

(2) Der ersuchte Staat kann von der vorherigen Mitteilung von Zwangsmaßnahmen an Beschuldigte, Angeklagte oder Betroffene absehen, wenn durch diese Mitteilung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde.

Artikel 13 **Vertraulichkeit**

(1) Der ersuchte Staat kann nach Konsultation des ersuchenden Staates verlangen, dass überlassene Informationen oder Beweismittel oder die Quelle solcher Informationen oder Beweismittel vertraulich behandelt oder nur unter von ihm gestellten Bedingungen offenbart oder verwendet werden.

(2) Der ersuchende Staat kann verlangen, dass das Ersuchen, sein Inhalt, ihm beigelegte Unterlagen und aufgrund des Ersuchens getroffene Maßnahmen vertraulich behandelt werden. Kann das Ersuchen nicht ohne Aufhebung der Vertraulichkeit erledigt werden, unterrichtet der ersuchte Staat vor Erledigung des Ersuchens den ersuchenden Staat, der dann entscheidet, ob er das Ersuchen aufrechterhält.

Artikel 11 **Tramitação**

1. Os pedidos de cooperação podem ser feitos pelas autoridades competentes para as investigações, procedimentos e processos mencionados no artigo 1º (3) e (4) ou, em nome destas, pela Autoridade Central. Os pedidos e respostas devem tramitar pelas Autoridades Centrais.

2. As Autoridades Centrais são, para a República Federativa do Brasil, o Ministério da Justiça, e, para a República Federal da Alemanha, o Departamento Federal da Justiça.

3. Em caso de urgência, os pedidos de cooperação poderão ser transmitidos pelas Autoridades Centrais previamente por fax ou via eletrônica e os originais devem ser apresentados dentro de 15 dias, a menos que a Autoridade Central do Estado Requerido os dispense.

Artikel 12 **Cumprimento dos pedidos**

1. Os pedidos de cooperação deverão ser executados de conformidade com o direito do Estado Requerido e, se possível, na forma solicitada pelo Estado Requerente.

2. O Estado Requerido pode dispensar a comunicação prévia de medidas coercitivas aos investigados, acusados ou interessados, quando essa comunicação colocar em risco a finalidade da medida.

Artikel 13 **Confidencialidade**

1. O Estado Requerido pode, após consulta ao Estado Requerente, estabelecer a confidencialidade das informações e provas fornecidas, bem como de suas fontes, ou condicionar sua divulgação e utilização.

2. O Estado Requerente pode solicitar a confidencialidade do pedido, de seu conteúdo, dos documentos comprobatórios anexos e de qualquer medida tomada em virtude de pedido de cooperação. Se o pedido não puder ser executado sem quebra da confidencialidade, o Estado Requerido informará antecipadamente o Estado Requerente, que decidirá se mantém o pedido.

Artikel 14**Schutz personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten, im Folgenden Daten genannt, sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

(2) Die Verwendung der aufgrund des vorliegenden Vertrages übermittelten Daten ist nur zu den Zwecken, für die sie übermittelt worden sind und zu den durch den übermittelnden Staat vorgegebenen Bedingungen zulässig.

(3) Darüber hinaus dürfen solche Daten ausnahmsweise für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) zur Verfolgung von Straftaten,
- b) zur Verhinderung von schwerwiegenden Straftaten,
- c) für gerichtliche Verfahren oder Verwaltungsverfahren, die mit der Verwendung, für welche die Daten nach Absatz 2 übermittelt wurden, oder mit der in Nr. a) genannten Verwendung in Einklang stehen oder
- d) zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Eine Verwendung der Daten zu weiteren Zwecken ist nur nach vorheriger Zustimmung des die betreffenden Daten übermittelnden Vertragsstaates zulässig.

(4) Der die Daten empfangende Vertragsstaat wird dem übermittelnden Vertragsstaat auf dessen Ersuchen hin Mitteilung über die Verwendung der übermittelten Daten und der mit ihnen erzielten Ergebnisse machen.

(5) Die in dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote werden eingehalten.

(6) Die Vertragsstaaten schützen die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.

Artikel 15**Beglaubigung**

Soweit nichts anderes verlangt wird, bedürfen Beweismittel oder Schriftstücke, die aufgrund dieses Vertrags übermittelt werden, keiner Art von Beglaubigung oder Legalisierung.

Artikel 16**Sprache**

(1) Die Ersuchen sind in der Amtssprache des ersuchenden Staates abzufassen nebst einer Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Staates.

(2) Die das Ersuchen begleitenden Schriftstücke sind in der Originalsprache mit einer Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Staates beizufügen.

(3) Auf die Vorlage beeidigter Übersetzungen der Ersuchen und Anlagen, die auf der Grundlage dieses Vertrages übermittelt werden, wird verzichtet.

Artikel 17**Sonstige Unterstützung**

Dieser Vertrag berührt nicht die Verpflichtungen, die zwischen den Vertragsstaaten aufgrund von völkerrechtlichen Vereinbarungen bestehen, und hindert die Vertragsstaaten nicht, einander aufgrund von anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen Unterstützung zu gewähren. Die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen der Vertragsstaaten bleibt unberührt.

Artigo 14**Proteção de dados pessoais**

1. Dados pessoais, a seguir denominados dados, devem ser entendidos como informações específicas sobre uma pessoa física, determinada ou determinável, ou sobre objetos a ela relacionados.

2. Os dados fornecidos ao abrigo do presente Tratado serão utilizados apenas para os fins para os quais foram transmitidos e sob as condições prescritas pelo Estado que os forneceu.

3. Excepcionalmente, tais dados poderão ser utilizados para os seguintes fins:

- a) para persecução de infrações penais;
- b) para prevenção de infrações penais graves;
- c) para procedimentos e processos judiciais ou administrativos que estiverem relacionados com a utilização para a qual os dados foram transmitidos nos termos do parágrafo 2, ou em consonância com a utilização indicada na alínea a); ou
- d) para evitar perigos substanciais para a segurança pública.

A utilização dos dados para outros fins apenas será permitida após consentimento prévio do Estado que os transmitiu.

4. O Estado que recebe os dados informará ao Estado transmissor, a pedido deste, sobre a utilização dos dados e sobre os resultados com eles obtidos.

5. Serão observadas as proibições de transmissão previstas nas respectivas legislações nacionais.

6. Os Estados Contratantes protegerão, de maneira eficiente, os dados fornecidos contra qualquer acesso, alteração e divulgação ilícitos.

Artigo 15**Autenticação**

A menos que solicitado de outra forma, provas ou documentos transmitidos por força deste Tratado não demandarão qualquer forma de autenticação ou legalização.

Artigo 16**Idioma**

1. Os pedidos devem ser redigidos no idioma oficial do Estado Requerente e acompanhados de tradução para o idioma oficial do Estado Requerido.

2. Os documentos que acompanham os pedidos serão anexados no idioma original com tradução para o idioma do Estado Requerido.

3. Fica dispensada a tradução juramentada para os pedidos e seus anexos transmitidos com base neste Tratado.

Artigo 17**Outras formas de cooperação**

O presente Tratado não derroga obrigações existentes entre os Estados Contratantes decorrentes de outros instrumentos internacionais, nem impede os Estados Contratantes de prestar-se mutuamente cooperação jurídica por força de outros instrumentos internacionais. O apoio mútuo das Administrações aduaneiras dos Estados Contratantes não se altera.

Artikel 18**Kosten**

(1) Der ersuchte Staat trägt die Kosten der Erledigung des Ersuchens; jedoch trägt der ersuchende Staat

- a) die Kosten, die mit der Beförderung einer Person in das oder aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf Verlangen des ersuchenden Staates verbunden sind, sowie Entschädigungen oder Kosten, die dieser Person während ihres Aufenthalts im ersuchenden Staat aufgrund eines Ersuchens zu zahlen sind,
- b) die mit der Beförderung von inhaftierten Personen und des für sie verantwortlichen Wach- und Begleitpersonals verbundenen Kosten,
- c) die Kosten und Honorare von Sachverständigen im ersuchten oder im ersuchenden Staat und
- d) die Kosten für die Schaltung der Videoverbindung und die Kosten für die Bereitstellung der Videoverbindung in dem ersuchten Staat, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes bestimmen.

(2) Stellt sich heraus, dass die Erledigung des Ersuchens mit außergewöhnlichen Kosten verbunden ist, so konsultieren die Zentralbehörden der Vertragsstaaten einander, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die erbetene Rechtshilfe geleistet werden kann.

Artikel 19**Anwendungsbereich**

Dieser Vertrag findet auf nach seinem Inkrafttreten gestellte Ersuchen Anwendung, und zwar selbst dann, wenn die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen, die Anlass zu dem Ersuchen geben, davor begangen wurden.

Artikel 20**Konsultationen**

Auf Verlangen eines der Vertragsstaaten konsultieren diese einander umgehend über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrags.

Artikel 21**Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.
- (2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- (3) Jede der beiden Vertragsstaaten kann diesen Vertrag kündigen. Die Kündigung, die schriftlich und auf diplomatischem Weg erfolgt, wird ein Jahr nach dem Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Berlin am 3. Dezember 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artigo 18**Despesas**

1. O Estado Requerido arcará com as despesas do cumprimento do pedido, exceto as seguintes, que deverão ser pagas pelo Estado Requerente:

- a) despesas associadas ao transporte de qualquer pessoa de ou para o território do Estado Requerido a pedido do Estado Requerente, bem como quaisquer indenizações ou despesas a serem pagas a essa pessoa durante sua estada no Estado Requerente em decorrência de pedido de cooperação jurídica;
- b) despesas associadas ao transporte de detidos e de autoridades responsáveis por seu acompanhamento e vigilância;
- c) despesas e honorários de peritos no Estado Requerente ou no Estado Requerido; e
- d) despesas com o estabelecimento de conexão para videoconferência, bem como as despesas associadas à sua disponibilização no Estado Requerido, a menos que os Estados Contratantes acordem de outra maneira.

2. Caso a execução do pedido demande despesas de natureza extraordinária, as Autoridades Centrais dos Estados Contratantes consultar-se-ão para determinar os termos e condições pelas quais a cooperação solicitada pode ser prestada.

Artigo 19**Âmbito de aplicação**

O presente Tratado aplicar-se-á a pedidos apresentados após sua entrada em vigor, mesmo que os atos ou omissões penais que motivaram o pedido tenham ocorrido antes desta data.

Artigo 20**Consultas**

Os Estados Contratantes consultar-se-ão imediatamente, a pedido de qualquer delas, sobre a interpretação e aplicação deste Tratado.

Artigo 21**Ratificação, entrada em vigor e denúncia**

1. O presente Tratado estará sujeito a ratificação.
2. O presente Tratado entrará em vigor um mês após a troca dos instrumentos de ratificação.
3. Quaisquer dos Estados Contratantes pode denunciar este Tratado. A denúncia, a ser realizada por escrito e por via diplomática, terá efeito um ano após a data em que o outro Estado for notificado.

Feito em Berlim, em 3 de Dezembro de 2009, nos idiomas português e alemão, sendo todos os textos igualmente autênticos.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pela República Federal da Alemanha

Guido Westerwelle
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Für die Föderative Republik Brasilien
Pela República Federativa do Brasil
Antonio de Aguiar Patriota

Denkschrift

A. Allgemeines

1. Hintergrund

Die Bundesrepublik Deutschland und die Föderative Republik Brasilien haben zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit bei der Ermittlung, Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten einen Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen geschlossen. Dieser enthält Regelungen zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten, welche denen der sonstigen Rechtshilfe im Sinne der §§ 59 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, entsprechen. So sind Verpflichtungen unter anderem zur Hilfe bei Zeugenvernehmungen, Auskunftserteilung und Überlassung von Schriftstücken, zu Durchsuchungen und Ermittlungen von inkriminierten Vermögenswerten umfasst.

Nicht geregelt sind die Auslieferungs- und Vollstreckungshilfe, welche gesonderten Abkommen zugeführt werden soll. Die Verhandlungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Die Regelungen des Vertrages gehen gemäß § 1 Absatz 3 IRG den Regelungen im IRG vor und sind unmittelbar anwendbar. Daher bedarf es keiner Umsetzung des Vertragsinhaltes in das deutsche Recht. Soweit der Vertrag keine Regelungen enthält, ist ergänzend das IRG anwendbar.

Bisher erfolgte die Rechtshilfe zwischen beiden Staaten auf vertragloser Grundlage. In den Jahren 2020 bis 2022 sind jeweils zwischen 10 und 15 Rechtshilfeersuchen gestellt und empfangen worden. Überwiegend handelte es sich dabei um Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken und Zeugen- sowie Beschuldigtenvernehmungen. Die den Ersuchen zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren in Deutschland oder in Brasilien betrafen vor allem Sexualdelikte, Vermögensstraftaten und Menschenhandel. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass gestellte Rechtshilfeersuchen durch brasilianische Behörden zwar umgesetzt werden, bis dahin jedoch im Durchschnitt 18 Monate vergehen.

Auf Initiative des brasilianischen Justizministeriums wurden im Mai 2005 Vertragsverhandlungen aufgenommen, die alternierend in Brasilien und in Deutschland geführt und im Juni 2009 durch beidseitig erreichten Konsens zu einem Abschluss gebracht wurden. Die Vertragsunterzeichnung erfolgte im Dezember 2009 in Berlin anlässlich eines Deutschlandbesuches des damaligen und heutigen brasilianischen Staatspräsidenten Lula da Silva.

Dass die Ratifikation erst 14 Jahre nach Unterzeichnung des Vertrages erfolgt, liegt darin begründet, dass mit Brasilien parallel Verträge über alle Bereiche der strafrechtlichen Zusammenarbeit verhandelt wurden. Der Vertrag über die sonstige Rechtshilfe konnte als erster unterzeichnet werden. Mit einer zeitnahen Finalisierung der übrigen Verträge war zu rechnen, so dass ein einheitliches Vertragsgesetz geplant war. Wegen der Komplexität der noch offenen Fragen und der politischen Situation in Brasilien

stockten die Verhandlungen zuletzt. Um die Vorteile des Rechtshilfevertrages in der Praxis nutzen zu können, soll dieser nunmehr ratifiziert werden.

Die Ratifikation eines Vertrages über die strafrechtliche Zusammenarbeit setzt ein gegenseitiges Vertrauen voraus, auch wenn Artikel 2 Absatz 1 des Vertrages ausdrücklich eine Prüfung im Einzelfall fordert. Daher sind die in Brasilien bestehende Rechtspraxis, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechtssituation in den Blick zu nehmen.

Brasilien ist ein föderaler, demokratischer Rechtsstaat mit klarer Gewaltentrennung. Die brasilianische Justiz, deren Unabhängigkeit de jure durch die Verfassung garantiert ist, behauptet ihre Unabhängigkeit de facto auch gegen versuchte politische Einflussnahme. Defizite werden bei der Rechtsstaatlichkeit wegen überlanger Verfahrensdauern und Fällen von Korruption im Justizwesen beschrieben.¹ Die Antifolterkommission der Vereinten Nationen berichtet von einer positiven Entwicklung der brasilianischen Justiz.²

Die Unterstützung eines in Brasilien geführten Ermittlungs- oder Strafverfahrens kann kausal für die Verhängung von Untersuchungs- oder Strafhaft sein. Daher müssen die Haftbedingungen menschenrechtlichen Mindeststandards entsprechen. Falls daran Zweifel bestehen, muss eine belastbare Bedingung gestellt oder eine Zusage eingeholt werden.

Die Haftbedingungen in brasilianischen Haftanstalten werden bemängelt. Der brasilianische Justizrat berichtet offiziell von einer unhaltbaren Situation und hat in der Vergangenheit bereits Dokumentationen mit einschlägigem Bildmaterial veröffentlicht.³ Das oberste brasilianische Gericht, der Supremo Tribunal Federal, hat mit einstweiliger Entscheidung vom 9. September 2015⁴ festgestellt, die Haftbedingungen lösten massive und anhaltende Verletzungen der Grundrechte aus. So seien Haftanstalten erheblich überbelegt, die Versorgung mit genießbarer Nahrung sei kaum gegeben und ein Mindestmaß an hygienischen Standards werde fast nie erreicht. Zu diesen Bedingungen komme hinzu, dass die Integrität von Leib und Leben der Insassen einerseits durch Mithäftlinge, andererseits durch das Anstaltspersonal bedroht sein kann. Hierarchische Verhältnisse zwischen den Häftlingen münden in gewalttätige Übergriffe und Hinrichtungen. Es sind Fälle bekannt, in denen das Anstaltspersonal entweder Teil dieser Exzesse ist oder aber seinerseits mit massiven Gewaltanwendungen verbundene Vollzugsmaßnahmen durchführt.⁵ Betroffen von diesen Zuständen sind vor

¹ Brazil 2021 Human Rights Report, United States Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labour, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2022/03/3136152_BRAZIL-2021-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf; Bertelsmann Stiftung Transformation Index (BTI) 2022, Brazil.

² National report submitted pursuant to Human Rights, Council resolutions 5/1 and 16/21, 2022; National report submitted in accordance with paragraph 5 of the annex to Human Rights Council resolution 16/21, 2017.

³ Dokumentationsbericht „Mutirão carcerário“, Conselho Nacional de Justiça, 2012.

⁴ Aktenzeichen MC-ADPF 347-DF; <https://redir.stf.jus.br/paginadorpub/paginador.jsp?docTP=TP&docID=10300665>.

⁵ <https://www.sueddeutsche.de/politik/brasilien-massaker-im-gefaengnis-1.4546042>.

allem Häftlinge mit brasilianischer Staatsbürgerschaft.⁶ Um dem zu begegnen, gab es in den letzten Jahren mehrere Maßnahmen. So wurden Gesetze verabschiedet und Aktionspläne aufgestellt, ohne jedoch flächendeckend Besserungen zu erreichen. Einzelne Haftanstalten wurden unter eine neue Verwaltung gestellt; dort wird von besseren Haftbedingungen berichtet.⁷ Mit Entscheidung vom 4. Oktober 2023 hat der Supremo Tribunal Federal⁸ die brasilianische Regierung dazu aufgefordert, innerhalb von drei Monaten einen Plan zur Verbesserung der Haftbedingungen vorzulegen, um die verfassungswidrigen Zustände im Strafvollzug binnen drei Jahren zu beseitigen. Richter und Gerichte sollen die Situation im brasilianischen Strafvollzug bei der Gewährung von Sicherungsmaßnahmen, bei der Verhängung von Strafen und im Strafvollzug berücksichtigen und, wo immer möglich, alternative Sanktionen festlegen.

Angesichts dieser den Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und andere Menschenrechtsübereinkommen berührenden Zustände bestand für die deutsche Praxis in der Vergangenheit teilweise Unsicherheit, in welcher Weise davon nicht nur die mit Freiheitsentzug einhergehenden Auslieferungen, sondern auch die nicht notwendig zu einer Inhaftierung beitragende sonstige Rechtshilfe in Einzelfällen betroffen ist. Der Vertrag bietet dazu ein nun geregeltes Verfahren, in dem auch die Möglichkeit einer Verweigerung der Rechtshilfe im Einzelfall vorgesehen ist. Dies betrifft die Fälle, in denen der *ordre public* des ersuchten Staates durch Leistung der Rechtshilfe beeinträchtigt würde. Die durch Rechtshilfe ausgelöste mögliche Gefahr für Leib und Leben der betreffenden Person wäre hiervon erfasst. Auch kann die Rechtshilfe von der Erfüllung konkreter Bedingungen abhängig gemacht werden. Diese Maßnahmen bieten nun die Möglichkeit, dahingehend auf brasilianische Behörden einzuwirken, dass diese zur Einhaltung gewisser Mindeststandards veranlasst werden.

Die Entscheidung des Supremo Tribunal Federal vom 4. Oktober 2023 zeigt aber auch, dass die unzureichenden Haftbedingungen von der brasilianischen Justiz ernst genommen werden und Lösungsmöglichkeiten durch die Fristsetzung an die brasilianische Regierung zur Verbesserung der Situation in den Haftanstalten und durch die Verhängung alternativer Sanktionen durch die Justiz vorgegeben wurden. Damit kann sich das Risiko von durch die Leistung von Rechtshilfe verursachten Menschenrechtsverletzungen reduzieren und die Belastbarkeit von Zusicherungen erhöhen. Bei der Anwendung des Vertrages in Einzelfällen wird die weitere Entwicklung zu beachten sein.

2. Neuerungen durch den Vertrag

Der Textinhalt orientiert sich an bereits bewährten Rechtshilfeabkommen wie dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen vom 20. April 1959 (BGBl. 1964 II S. 1369; 1976 II S. 1799; 1982 I S. 2071; im Folgenden: EuRhÜbk) und dem Vertrag vom 13. Mai 2002 zwischen der Bundes-

republik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2004 II S. 962, Denkschrift BT-Drs. 15/2598; im Folgenden RhV D-Kanada). Er umfasst zusätzlich Regelungen zu modernen Methoden der Zusammenarbeit wie unter anderem die Möglichkeit der Beteiligung per Videokonferenz an einer Vernehmung, welche bis dahin für die durch Deutschland geschlossenen Rechtshilfeverträge neuartig war und angesichts der geografischen Distanz beider Staaten auf eine höhere Effizienz der Zusammenarbeit abzielt. Der Vertrag stellt damit die gesamte Zusammenarbeit mit der Föderativen Republik Brasilien auf dem praktisch wichtigen Gebiet der sonstigen Rechtshilfe auf eine neue, solide Grundlage.

Beschleunigend wirkt sich auch der justizministerielle Geschäftsweg zwischen dem Bundesamt für Justiz und dem brasilianischen Justizministerium aus, der gegenüber dem bisher üblichen diplomatischen Geschäftsweg eine erhebliche Vereinfachung darstellt.

B. Besonderes

Der Vertrag besteht aus 21 Artikeln.

Präambel

In der Präambel wird der Wunsch bekräftigt, durch den Vertrag die Effizienz und die Ergebnisqualität beider Länder bei der Ermittlung, Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten durch Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern.

Zu Artikel 1 (Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe)

Artikel 1 bestimmt in Absatz 1 als zentrale Regelung die Leistungspflicht der Vertragsstaaten zur Rechtshilfe. Diese völkerrechtliche Pflicht wird durch Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 konkretisiert und durch Artikel 2, welcher Verweigerungs- beziehungsweise Aufschubgründe vorsieht, begrenzt.

Gemäß Absatz 1 haben die Vertragsstaaten nach Maßgabe des Vertrages einander umfassende Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu leisten. Das Ermessen, das die vertraglose Zusammenarbeit kennzeichnet, scheidet damit aus. Der Text entspricht Artikel 1 Absatz 1 RhV D-Kanada.

Absatz 2 definiert den Begriff der Rechtshilfe als jede Unterstützung, die der ersuchte Staat für Ermittlungen oder Verfahren im ersuchenden Staat in einer strafrechtlichen Angelegenheit gewährt, unabhängig davon, ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder einer sonstigen Behörde begehrt wird oder zu leisten ist. Diese weite Begriffsbestimmung entspricht der des § 59 Absatz 2 IRG. Erfasst ist nicht nur die justizielle Rechtshilfe im engeren Sinne, sondern auch die Rechtshilfe zwischen Verwaltungs- oder Polizeibehörden, sofern sich diese auf Strafsachen bezieht. Auf die formelle Frage, von welcher Stelle ein Ersuchen ausgeht oder von welcher Stelle dieses zu erledigen ist, kommt es nicht an. Entscheidend ist lediglich, ob die zugrundeliegende Angelegenheit eine strafrechtliche Angelegenheit ist oder nicht. Dem Vorschlag der Föderativen Republik Brasilien, auch die zivilrechtliche Zusammenarbeit zu regeln, wurde nicht entsprochen.

Absatz 3 definiert den Begriff der strafrechtlichen Angelegenheiten. Für die Bundesrepublik Deutschland sind

⁶ 'Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment on his mission to Brazil', A/HRC/31/57/Add.4, United Nations Human Rights Council, 2016.

⁷ <https://www.dw.com/de/apac-brasiliens-geaengnisse-ohne-gewalt/a-57322506>.

⁸ Aktenzeichen ADPF 347-DF; <https://redir.stf.jus.br/paginadorpub/paginador.jsp?docTP=TP&docID=10300665>.

diese Ermittlungen und Verfahren betreffend Handlungen oder Unterlassungen, die als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten eingestuft sind. Dass Ordnungswidrigkeiten mitumfasst sind, findet sich in gleicher Weise in § 1 Absatz 2 IRG wieder. Für die Föderative Republik Brasilien wird der Begriff als Ermittlungen und Verfahren betreffend Straftaten, die durch ein Gesetz begründet sind, definiert, da das brasilianische Recht nicht zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterscheidet.

Absatz 4 ergänzt, dass sich der Begriff der strafrechtlichen Angelegenheiten nicht auf das Kernstrafrecht begrenzt. So umfasst dieser ebenfalls Ermittlungen und Verfahren betreffend Fiskaldelikte im Zusammenhang mit Abgaben jeglicher Art, dem internationalen Kapital- oder Zahlungsverkehr sowie dem Wettbewerb. Damit sind Strafbarkeiten im Zusammenhang mit Steuern, Zöllen und Sozialabgaben umfasst. Der Absatz orientiert sich weitgehend an Artikel 1 Absatz 4 RhV D-Kanada.

Absatz 5 enthält einen nicht abschließenden Katalog von Handlungen, welche von der Rechtshilfe umfasst sind. Dabei handelt es sich bei Buchstaben a bis h um klassische und bewährte Methoden grenzüberschreitender Ermittlungen. Genannt werden die Vernehmung und Beschaffung von Aussagen, die Erteilung von amtlichen Auskünften und Überlassung von amtlichen Schriftstücken einschließlich Auszügen aus Strafregistern, die Fahndung nach Personen und Sachen, einschließlich ihrer Identifizierung, die Durchsuchung und Beschlagnahme, die Herausgabe von Gegenständen, einschließlich der Überlassung von Beweisstücken und Rückgabe von Mitteln oder Erträgen aus Straftaten, die Übermittlung inhaftierter Personen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen, die Zustellung von Schriftstücken im Rahmen von Ermittlungen und Verfahren, einschließlich solcher, die auf das Erscheinen von Personen gerichtet sind, und die sonstige Unterstützung. Die Generalklausel in Buchstabe h schließt weitere Maßnahmen ein, die nicht geregelt sind, jedoch mit den Zielen des Vertrages und mit dem Recht des ersuchten Staates in Übereinstimmung stehen. Damit soll erreicht werden, dass auch moderne Ermittlungsmethoden, zum Beispiel die verdeckte Ermittlung oder Telekommunikationsüberwachung, Gegenstand von Rechtshilfeersuchen sein können. Die Aufzählung orientiert sich an Artikel 1 Absatz 5 RhV D-Kanada.

Absatz 6 nennt Rechtshilfehandlungen, welche nicht von dem Vertrag erfasst sind. Aufgeführt werden in Buchstaben a bis c die Auslieferung von Personen, die Vollstreckung strafrechtlicher Urteile des ersuchenden Staates sowie die Überstellung von Verurteilten zur Verbüßung einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Auslieferungs- und Vollstreckungshilfe sollen in gesonderten Abkommen geregelt werden.

Zu Artikel 2 (Verweigerung oder Aufschub der Rechtshilfe)

Artikel 2 nennt abschließend Gründe, aufgrund derer die Leistung der Rechtshilfe verweigert oder aufgeschoben werden kann. Diese Regelung soll insbesondere sicherstellen, dass die von deutscher Seite geleistete Rechtshilfe nicht in gesetzeswidrige Prozesse einfließt. Sie orientiert sich an Artikel 2 RhV D-Kanada.

Nach Absatz 1 kann die Rechtshilfe verweigert werden, wenn nach Ansicht des ersuchten Staates die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder ähnliche wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigen würde. Diese Klausel entspricht dem Artikel 2 Buchstabe b EuRhÜbk. Mit dem Begriff der öffentlichen Ordnung nimmt die Vereinbarung auch den Rechtsgedanken des § 73 IRG auf, nach welchem die Rechtshilfe unzulässig ist, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde. Eine Ablehnungsmöglichkeit aus Gründen des *ordre public* ist wichtiger Bestandteil eines jeden Rechtshilfevertrages. Die Unterstützungshandlung muss, neben der Erfüllung positiver Rechtshilfevoraussetzungen, mit verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards und mit den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen der nationalen öffentlichen Ordnung vereinbar sein. Ergänzend hierzu ist die Verweigerungsmöglichkeit aus Gründen der Beeinträchtigung von wesentlichen Interessen des ersuchten Staates möglich, wenn etwa rechtliche, politische, wirtschaftliche oder andere Gründe vorliegen. Der ersuchte Staat hat dabei eine individuelle Prüfung des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen.

Zu den wesentlichen öffentlichen Interessen im Sinne des Absatzes 1 zählt auch die Gewährleistung eines ausreichenden Datenschutzes.

Nach Absatz 2 kann die Rechtshilfe vom ersuchten Staat mit der Begründung aufgeschoben werden, dass die Erledigung des Ersuchens eine laufende Ermittlung oder ein laufendes Verfahren beeinträchtigen könnte.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung des ersuchten Staates, vor jeder Ablehnung oder Aufschiebung der Rechtshilfe zu prüfen, ob diese unter bestimmten, von ihm für notwendig erachteten Bedingungen gewährt werden kann. Nimmt der ersuchende Staat die Rechtshilfe zu diesen Bedingungen an, ist er zu deren Einhaltung verpflichtet. Nicht ausdrücklich angesprochen sind in diesem Absatz Zusicherungen. Zusicherungen können gefordert werden und sind, wenn sie belastbar sind, geeignet, Rechtshilfe zu ermöglichen, wenn ein Verweigerungsgrund nach Absatz 1 besteht.

Insbesondere können nach Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 14 ergänzende Bedingungen gestellt werden, die den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln. Solche Bedingungen sind in der Praxis auch bei Datenübermittlungen auf vertraglicher Grundlage mit anderen Staaten üblich. Damit lässt sich ein zusätzlicher datenschutzrechtlicher Schutz erreichen, indem die Zentrale Behörde im Einzelfall Bedingungen stellt, die die Datenverarbeitung, einschließlich, soweit möglich, die Berichtigung, die Löschung von Daten und den Zugang des Betroffenen zu diesen regeln.

Nach Absatz 4 hat der ersuchte Staat den ersuchenden Staat umgehend von seiner Entscheidung zu unterrichten, ein Rechtshilfeersuchen nicht oder nur teilweise zu erledigen oder die Erledigung aufzuschieben, sowie diese Entscheidung zu begründen. Hierdurch soll zwischen dem ersuchten und ersuchenden Staat Klarheit hinsichtlich der Erledigung des jeweiligen Falles geschaffen werden. Gegebenenfalls sollen durch gemeinsame Absprachen weitere Schritte veranlasst werden, um die Rechtshilfe verwirklichen zu können.

Zu Artikel 3 (Beiderseitige Strafbarkeit)

Artikel 3 enthält eine Regelung, welche das Grundprinzip der beiderseitigen Strafbarkeit als Bedingung der Rechtshilfe betrifft. Die Regelung folgt Artikel 3 Absatz 1 und 2 RhV D-Kanada.

Absatz 1 räumt ein Ermessen ein, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen, welche die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen erfordern, zu verweigern, wenn die dem Ersuchen zugrundeliegenden Handlungen oder Unterlassungen bei sinngemäßer Umstellung nach dem Recht des ersuchten Staates keine Straftaten wären. Nach brasilianischem Recht ist die beiderseitige Strafbarkeit auch in Fällen, in denen um Zwangsmaßnahmen ersucht wird, nicht erforderlich.

Absatz 2 regelt, dass die Bestimmung des Absatzes 1 nicht für Zwangsmaßnahmen gilt, die sich auf die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen beziehen. Diese können also in allen Fällen unter Androhung von Zwangsmitteln zu Vernehmungen geladen werden. Ob Zwangsmittel eingesetzt werden sollen, entscheidet bei eingehenden Rechtshilfeersuchen die Vornahmebehörde oder das deutsche Gericht nach nationalen Verfahrensvorschriften.

Zu Artikel 4 (Herausgabe von Gegenständen)

Artikel 4 normiert die Herausgabe von Gegenständen im Wege der Rechtshilfe. Der Begriff der Gegenstände ist weit zu verstehen. Neben klassisch-körperlichen Sachen wie Akten und Schriftstücken erstreckt er sich zum Beispiel auch auf „virtuelle“, elektronische Gegenstände beziehungsweise elektronische Kopien von Dokumenten.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass Gegenstände, die im ersuchenden Staat für Ermittlungen oder Verfahren als Beweismittel dienen können, vom ersuchten Staat an den ersuchenden Staat herausgegeben werden. Gegenstände, die nicht als Beweismittel beziehungsweise für Ermittlungen in Betracht kommen, sind damit herausgabefähig. Es obliegt dem ersuchenden Staat, zu beurteilen, ob die Beweiserheblichkeit besteht. Die Herausgabe der Gegenstände kann vom ersuchenden Staat mit Bedingungen versehen werden. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass Gegenstände auf entsprechendes Ersuchen auch unmittelbar an den Geschädigten zurückgegeben werden können, ohne dass diese zunächst an den ersuchten Staat herausgegeben werden.

Absatz 2 stellt klar, dass die Herausgabe von Gegenständen nach Absatz 1 die Rechte Dritter unberührt lässt; mithin ist die Herausgabe zwar mit einer Einschränkung des Besitz- und Nutzungsrechts, nicht jedoch mit einer Verfügung – etwa über Eigentumsrechte – verbunden. Die Bestimmung sichert dabei nur die konkreten Rechte Dritter an den Gegenständen, nicht die solcher Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten. Über zivilrechtliche Fragen – etwa die des „gutgläubigen Erwerbs“ – haben die Rechtshilfebehörden nicht zu befinden.

Werden die auf dem Rechtshilfepfad herausgegebenen Gegenstände nicht mehr benötigt, sind sie nach Absatz 3 vom ersuchenden Staat so bald wie möglich dem ersuchten Staat zurückzugeben, sofern dieser nicht auf die Rückgabe verzichtet. Zweck dieser Regelung ist zum einen, die mit der Herausgabe verbundenen Besitz- oder Nutzungsbeschränkungen für den berechtigten Dritten – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – nur

so weit aufrechtzuerhalten, wie diese für die Strafverfolgung erforderlich sind. Zum anderen soll sichergestellt werden, dass solche Gegenstände, welche für eine Strafverfolgung im ersuchten Staat eventuell als Beweismittel dienen, diesem schnellstmöglich wieder zur Verfügung stehen.

Das Herausgabeverfahren richtet sich nach den innerstaatlichen Bestimmungen des § 66 IRG.

Zu Artikel 5 (Tatwerkzeuge oder Erträge aus Straftaten)

Artikel 5 regelt die Zusammenarbeit im Rahmen der Ermittlung, der Sicherstellung, der Beschlagnahme, des Einzugs oder der Rückgabe von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten. Unter den Begriff des Tatwerkzeugs ist jeder Vermögensgegenstand gefasst, der bei oder im Zusammenhang mit der Begehung einer Straftat verwendet wird oder verwendet werden soll. Erträge sind Vermögensgegenstände, bezüglich derer ein Gericht vermutet oder festgestellt hat, dass sie unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer Straftat stammen oder dadurch erlangt wurden, oder sie den Wert des aus der Begehung einer Straftat stammenden Vermögensgegenstands oder sonstigen Vorteils darstellen. Die Regelung entspricht weitgehend Artikel 6 RhV D-Kanada.

Absatz 1 Satz 1 stellt eine Bemühensvorschrift dar, nach welcher der ersuchte Staat auf ein Ersuchen hin festzustellen hat, ob sich Tatwerkzeuge oder Erträge aus einer Straftat in seinem Hoheitsgebiet befinden und den ersuchenden Staat vom Ergebnis seiner Ermittlungen informiert. Von den vier Phasen der Vermögensabschöpfung, dem Aufspüren, Sicherstellen, Einziehen und Teilen von Vermögen, wird hier die erste geregelt. Das Auffinden von Tatwerkzeugen oder Erträgen aus Straftaten richtet sich nach dem jeweiligen Recht des ersuchten Staates. Zum Inhalt des Ersuchens regelt Satz 2, dass der ersuchende Staat mitzuteilen hat, worauf seine Annahme, dass sich die Tatwerkzeuge oder Erträge im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befinden, beruht. Ein Ausforschungersuchen oder solch ein Ersuchen, welches allgemein gehalten ist und sich auf jedwede aus einer bestimmten Tat oder einem bestimmten Tatkomplex herrührenden Vermögenswerte bezieht, genügt damit weder den praktischen noch den rechtlichen Erfordernissen. Vielmehr ist möglichst genau anzugeben, wie und wohin Tatwerkzeuge oder Erträge aus einer Straftat in das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates gelangt sind, um zielgerichtete Ermittlungen zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 hat der ersuchte Staat im Falle des Auffindens von mutmaßlichen Tatwerkzeugen oder Erträgen die nach innerstaatlichem Recht zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese sicherzustellen, zu beschlagnahmen, einzuziehen oder aus dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zurückzugeben. Es reicht dabei aus, dass konkrete Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Tatwerkzeuge oder Erträge aus Straftaten herrühren; die konkrete Feststellung ihres kriminellen Ursprungs obliegt dabei dem ersuchenden Staat. Bei eingehenden Ersuchen richten sich Verfahren und Sicherstellungsvoraussetzungen nach den Regelungen für nationale Verfahren in der Strafprozessordnung (StPO) und dem Strafgesetzbuch (StGB).

Absatz 3 stellt fest, dass Rechte Dritter bei Anwendung des Artikels 5 unberührt bleiben. Wie in Artikel 4 Absatz 2 betrifft auch diese Klarstellung den Schutz von Rechten

Dritter am betroffenen Gegenstand beziehungsweise Vermögen, nicht den des von der Strafverfolgung Betroffenen. Machen Dritte entsprechende Rechte geltend, so wird nach dem Recht des ersuchten Staates erst dann über das Vermögen verfügt werden können, wenn über das Bestehen oder Nichtbestehen dieses Rechts abschließend, gegebenenfalls durch die zuständigen Gerichte, entschieden wurde. Über zivilrechtliche Fragen haben Rechtshilfebehörden nicht zu befinden.

Zu Artikel 6 (Anwesenheit von beteiligten Behörden und Personen)

Artikel 6 regelt die Möglichkeit der Anwesenheit von beteiligten Behörden und Personen des ersuchenden Staates bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen und orientiert sich an Artikel 7 RhV D-Kanada.

So hat der ersuchte Staat auf Verlangen des ersuchenden Staates diesen über die Zeit und den Ort der Erledigung zu unterrichten (Absatz 1). Dies soll dem ersuchenden Staat ermöglichen, das Erfordernis und die Möglichkeit der Anwesenheit zu prüfen sowie geplante eigene Maßnahmen mit denen in Ausführung des Ersuchens zu koordinieren.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 kann in Übereinstimmung mit dem Recht des ersuchten Staates Behördenvertretern und anderen am Verfahren beteiligten Personen die Anwesenheit bei der Erledigung im ersuchten Staat gestattet werden. Satz 2 bestimmt, dass solch eine Teilnahme das Recht umfasst, Fragen und andere Ermittlungsmaßnahmen vorzuschlagen. Eigene Fragerechte oder Ermittlungsbefugnisse, mithin aktive Mitwirkungsrechte, leiten sich daraus jedoch nicht ab; vielmehr erschöpft sich das Recht in der Verfolgung der Rechtshilfeerledigung im ersuchten Staat. Eine Beteiligung von Behörden oder Verfahrensbeteiligten aus dem ersuchenden Staat ist bereits in Nummer 22 Absatz 3 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vorgesehen.

Zu Artikel 7 (Beteiligung per Videokonferenz an der Vernehmung)

Artikel 7 regelt die Beteiligung an Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen, Beschuldigten und Angeklagten per Videokonferenz. Solch eine Möglichkeit bietet sich angesichts der Entfernung zwischen den Vertragsstaaten und dem daraus folgenden Bedürfnis einer effektiven Zusammenarbeit mittels moderner Kommunikationsmittel an. Die Vernehmung erfolgt weiterhin durch Behörden oder Gerichte des ersuchten Staates. Der ersuchende Staat nimmt per Video teil und kann Fragen anregen und wird im Vorfeld das Szenario der Vernehmung und die Ordnung der Fragen abstimmen. Im deutschen Strafverfahrensrecht ist die Bild- und Tonübertragung im Rahmen der Hauptverhandlung in § 247a Absatz 1 StPO unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen, während die räumliche Anwesenheit von Vernehmungspersonen im Ermittlungsverfahren gesetzlich nicht geregelt ist.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass Behördenvertretern des ersuchenden Staates gestattet werden kann, an der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, welche sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befinden, per Videokonferenz teilzunehmen. Die Vernehmung wird dabei nach Satz 2 unter Leitung des ersuchten Staates und unter dessen Rechtsvorschriften durchgeführt.

Absatz 2 regelt das inhaltliche Erfordernis des Teilnehmersuchens. So muss neben den nach Artikel 10 erforderlichen Angaben auch begründet werden, dass die Teilnahme in dieser Form erforderlich oder zweckmäßig ist, sowie die Behörde und die Namen der teilnehmenden Personen genannt werden. Diese Begründung ist auch angesichts des Aufwandes und der Kosten einer Videoübertragung von Bedeutung.

Absatz 3 bestimmt, dass zwischen den zuständigen Behörden des ersuchenden und ersuchten Staates Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden Person vereinbart werden können. Erfasst hiervon ist zum Beispiel die Anwendung von Rechtsvorschriften zum Zeugen- und Sachverständigenschutz.

Gemäß Absatz 4 Satz 1 sind die Bestimmungen des Artikels 7 auch auf die Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten anwendbar, wobei Satz 2 bestimmt, dass eine Vernehmung unter Videobeteiligung der Behördenvertreter des ersuchenden Staates nur mit Zustimmung der betreffenden Personen stattfinden darf.

Zu Artikel 8 (Überstellung inhaftierter Personen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen oder Verfahren)

Artikel 8 sieht die vorübergehende Überstellung inhaftierter Personen zwecks Beweiserhebung oder Unterstützung von Ermittlungen oder Verfahren vor. Erfasst hiervon sind etwa die Vernehmung des Häftlings als Zeuge, die Gegenüberstellung oder die Einnahme eines Augenscheins. Die Überstellung der inhaftierten Person als Beschuldigter ist hingegen nicht vorgesehen. In diesem Fall sollen die Vorschriften zur Auslieferung greifen.

Absatz 1 regelt, dass eine im ersuchten Staat in Haft befindliche Person auf Verlangen des ersuchenden Staates vorübergehend zu überstellen ist, vorausgesetzt, dass diese einwilligt und keine sonstigen dringenden Gründe gegen die Überstellung vorliegen. Mithin steht der Überstellungspflicht die Einwilligungsverweigerung des Häftlings oder zum Beispiel das Erfordernis der Präsenz im ersuchten Staat aufgrund eines anhängigen Strafverfahrens entgegen. Insofern orientiert sich die Bestimmung an Artikel 11 EuRhÜbk und den §§ 62, 69 IRG.

Nach Absatz 2 Satz 1 hat der ersuchende Staat die überstellte Person in Haft zu halten, solange dies nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich ist. Dies stellt aus deutscher Sicht nicht selbst die Rechtsgrundlage für die Inhaftnahme dar; vielmehr ist sie eine völkerrechtliche Verpflichtung. Rechtsgrundlage nach deutschem Recht ist die Regelung des § 62 Absatz 1 IRG. Gemäß Satz 2 hat ihre Rücküberstellung zu erfolgen, wenn die Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist oder vom ersuchten Staat ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wurde.

Absatz 3 stellt klar, dass die überstellte Person auf Mitteilung des ersuchten Staates, dass diese aus der Haft zu entlassen ist, auf freien Fuß gesetzt und wie eine Person behandelt wird, die sich aufgrund des auf ihr Erscheinen gerichteten Ersuchens im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates befindet. Sodann genießt die betreffende Person die Privilegien des Artikels 9. Der Ablauf der Haftzeit als Mitteilungsgegenstand wird nicht ausdrücklich genannt, vielmehr sollen alle denkbaren Gründe, die zur Haftentlassung führen, erfasst sein.

Zu Artikel 9 (Freies Geleit)

Artikel 9 regelt das Privileg des freien Geleites für Personen, die sich im Rahmen der Rechtshilfe innerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Staates aufhalten. Diese auf deutschen Vorschlag aufgenommene Bestimmung findet sich ebenfalls in Artikel 12 EuRhÜbk und Artikel 9 RhV D-Kanada. Zweck der Gewährung des freien Geleites ist, die Bereitschaft der freiwilligen Unterstützung durch Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte im Rahmen der Rechtshilfe zu stärken und zu sichern.

Absatz 1 regelt, dass ein Zeuge oder Sachverständiger, gleich welcher Staatsangehörigkeit, der auf Vorladung vor den zuständigen Behörden des ersuchenden Staates freiwillig erscheint, in dessen Hoheitsgebiet wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder einem Strafverfahren noch einer Inhaftnahme oder sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden darf.

Nach Absatz 2 kann eine Person, gleich welcher Staatsangehörigkeit, die zur strafrechtlichen Verantwortung wegen ihr zu Last gelegter Handlungen vor die zuständige Behörde des ersuchenden Staates vorgeladen ist, dort wegen nicht in der Vorladung angeführter Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder einem Strafverfahren, einer Inhaftnahme noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

Nach Absatz 3 Satz 1 endet das freie Geleit, wenn sich die Person fünfzehn Tage nach der amtlichen Mitteilung, dass ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, trotz Ausreisemöglichkeit noch im Hoheitsgebiet aufhält. Selbiges gilt nach Satz 2, wenn sie nach Verlassen des Hoheitsgebietes freiwillig dorthin zurückkehrt. Die zeitliche Beschränkung beruht auf dem Gedanken, dass jemand, der sich über den für das Ersuchen erforderlichen Zeitraum hinaus freiwillig im betreffenden Hoheitsgebiet aufhält, der Privilegierung des freien Geleites nicht bedarf. Die Frist beginnt am Tag nach dem Tag, an dem die Person die Mitteilung erhalten hat, dass die Anwesenheit im ersuchenden Staat nicht mehr erforderlich ist, zu laufen. Sie läuft nicht an Tagen, an denen wegen höherer Gewalt eine Ausreise nicht möglich ist.

Um den freiwilligen Charakter der Mitwirkung zu schützen, regelt Absatz 4, dass eine Person, die einem auf ihr Erscheinen gerichteten Ersuchen nicht Folge leistet, nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden darf, selbst wenn das Ersuchen eine darauf gerichtete Drohung enthält.

Zu Artikel 10 (Inhalt der Ersuchen)

Artikel 10 enthält formelle Anforderungen für Rechtshilfeersuchen, die internationalen Mindestanforderungen entsprechen. Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 14 EuRhÜbk, enthält jedoch weitergehende Bestimmungen.

Absatz 1 führt in Buchstaben a bis d die für ein Rechtshilfeersuchen erforderlichen inhaltlichen Angaben auf. Nach Buchstabe a ist die für die Ermittlungen oder das Verfahren zuständige Behörde und die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht, zu bezeichnen. Gemäß Buchstabe b ist der Zweck des Ersuchens und die Art der begehrten Unterstützungshandlung anzugeben. Buch-

stabe c verlangt Identitätsangaben zur betroffenen Person oder Personengruppe, wie den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, die Namen der Eltern und die Anschrift, soweit diese möglich sind. Dass nach Möglichkeit auch Namen der Eltern angegeben werden, folgt dem Hinweis der brasilianischen Seite, dass bestimmte Namen in Brasilien häufig vorkommen und dies häufig zu Problemen bei der Identitätsfeststellung führt. Nach Buchstabe d ist der Gegenstand der Ermittlungen oder des Verfahrens einschließlich der anwendbaren Rechtsvorschriften darzustellen.

In Absatz 2 Buchstaben a bis g sind Angaben aufgeführt, die für einzelne Maßnahmen zusätzlich erforderlich sind. So sind nach Buchstabe a bei Zustellungen von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen der Name und die Anschrift des Zustellungsempfängers zu nennen. Buchstabe b fordert bei der Durchsuchung oder Beschlagnahme die Angabe der Gründe, aufgrund derer die Existenz des Beweismittels im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates angenommen wird, soweit dies nicht aus dem Ersuchen selbst hervorgeht. Bei der Herausgabe von Gegenständen, Schriftstücken, Akten und Beweismitteln, die durch Zwangsmittel beschafft wurden oder beschafft werden sollen, hat der ersuchende Staat nach Buchstabe c eine Durchsuchungs- und Beschlagnahme-Anordnung vorzulegen.

Bei Vernehmungen sind gemäß Buchstabe d Angaben zum Gegenstand und, soweit möglich, der Fragenkatalog sowie bestehende Aussageverweigerungsrechte zu machen. In der Praxis empfiehlt es sich, bei ausgehenden Ersuchen sogleich anzugeben, ob eine polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder richterliche Vernehmung gewünscht wird. Damit lassen sich Rückfragen vermeiden. Auch sollten Vorschriften zu möglicherweise einschlägigen Zeugnisverweigerungsrechten beigefügt werden.

Ist eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durchzuführen, so ist nach Buchstabe e anzugeben, ob eine Vereidigung erfolgen soll. Buchstabe f fordert, dass im Falle der Überstellung einer inhaftierten Person Angaben über die Einrichtung, in der diese in Gewahrsam gehalten werden sollen, sowie den Zeitraum des Anwesenheitserfordernisses gemacht werden sollen. Soll auf Bitte des ersuchenden Staates ein bestimmtes Verfahren eingehalten werden, so sind gemäß Buchstabe g darüber Angaben zu machen und diese zu begründen.

Soweit es zur Erledigung des Ersuchens erforderlich ist, kann der ersuchte Staat nach Absatz 3 zusätzlich weitere Angaben verlangen.

Zu Artikel 11 (Geschäftsweg)

Artikel 11 regelt den Geschäftsweg der Rechtshilfe. Im Einklang mit der sonstigen Vertragsterminologie wurde im Hinblick auf die ersuchende Stelle der Oberbegriff „Behörden“ gewählt.

Rechtshilfeersuchen werden nach Absatz 1 Satz 1 von den Behörden gestellt, die für Ermittlungen und Verfahren im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 und Absatz 4 des Vertrages zuständig sind, oder in deren Namen von der Zentralen Behörde. Satz 2 regelt den Übermittlungsweg, in dem die Ersuchen und Erledigungsstücke über die Zentralen Behörden geleitet werden.

Die Einrichtung des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde folgt bereits erprobten Vorbildern, zum Beispiel

in Artikel 2 des Vertrages vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen oder Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

Absatz 2 bestimmt die Zentralen Behörden. Für die Bundesrepublik Deutschland ist es das Bundesamt für Justiz; für die Föderative Republik Brasilien das Justizministerium.

Nach Absatz 3 Satz 1 können Ersuchen in dringenden Fällen von den Zentralen Behörden vorab per Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden. Durch die Regelung ist die Nutzung des diplomatischen Geschäftswegs nicht ausgeschlossen. Ursprünglich wurde in Erwägung gezogen, die telefonische Übermittlung ebenfalls einzubeziehen. Aufgrund der Bedenken, dass eine eindeutige Identifizierung des Gesprächspartners nicht möglich sei und die elektronische Kommunikation ebenfalls zeitnah vollzogen werden kann, wurde dieser Punkt verworfen. Satz 2 bestimmt, dass die Originale innerhalb von fünfzehn Tagen nachzureichen sind, soweit die Zentrale Behörde des ersuchten Staates hierauf nicht verzichtet.

Zu Artikel 12 (Erledigung der Ersuchen)

Artikel 12 enthält Bestimmungen zur Erledigung der Ersuchen durch den ersuchten Staat.

Nach Absatz 1 werden Rechtshilfeersuchen entsprechend dem für den internationalen Rechtshilfeverkehr üblichen Grundsatz nach dem Recht des ersuchten Staates und, soweit möglich, in der vom ersuchenden Staat erbetenen Form erledigt. Die Vornahme einer Maßnahme in Deutschland wird wie in einem nationalen Ermittlungs- oder Strafverfahren auf der Grundlage der StPO erfolgen.

Absatz 2 sieht vor, dass der ersuchte Staat von der vorherigen Mitteilung von Zwangsmaßnahmen an Beschuldigte, Angeklagte oder Betroffene absehen kann, wenn andernfalls der Ermittlungszweck gefährdet würde. Die Regelung geht auf eine Rechtsprechung des brasilianischen Obersten Bundesgerichts zurück, wonach ein Beschuldigter angehört werden müsse, bevor ein Rechtshilfeersuchen durchgeführt werden dürfe. Die verwandte Formulierung orientiert sich an § 33 Absatz 4 StPO. Die explizite Beschränkung nur auf Beschuldigte, Angeklagte und Betroffene hat ihren Sinn darin, anderen Dritten, die etwa gegen eine Herausgabe Einwendungen hervorbringen können, das dafür erforderliche rechtliche Gehör nicht zu entziehen.

Zu Artikel 13 (Vertraulichkeit)

Artikel 13 gestaltet Anforderungen an die Vertraulichkeit des Rechtshilfeverkehrs aus. Deren Wahrung soll den Schutz Dritter sowie eine ordnungsgemäße und behinderungsfreie Strafverfolgung gewährleisten. Dabei werden Bedingungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit nur auferlegt, wenn diese im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände erforderlich sind. Der Wortlaut orientiert sich an Artikel 13 RhV D-Kanada.

Nach Absatz 1 kann der ersuchte Staat nach Konsultation verlangen, dass im Rahmen der Rechtshilfe überlassene Informationen oder Beweismittel oder deren Quel-

le vertraulich behandelt oder nur unter von ihm gestellten Bedingungen offenbart oder verwendet werden.

Der ersuchende Staat kann gemäß Absatz 2 Satz 1 verlangen, dass das Ersuchen, sein Inhalt, beigefügte Unterlagen und die aufgrund des Ersuchens getroffenen Maßnahmen vertraulich behandelt werden. Kann der ersuchte Staat zur Erledigung des Ersuchens diesem Verlangen nicht entsprechen, so hat er gemäß Satz 2 den ersuchenden Staat davon zu unterrichten. Dieser hat dann zu entscheiden, ob er das Ersuchen aufrechterhält oder davon Abstand nimmt.

Zu Artikel 14 (Schutz personenbezogener Daten)

Artikel 14 dient als zentrale Norm zum Schutz personenbezogener Daten. Die Regelung orientiert sich an der sogenannten Mustererklärung der Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (Muster 15 zu § 11 Absatz 3) im Bearbeitungsstand zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen. Das Muster wurde durch die Bundesrepublik Deutschland auch in anderen Rechtshilfeverträgen verwendet.

Datenschutzrecht hat in Brasilien in den letzten Jahren größere Bedeutung gewonnen, ist aber gerade im Bereich der in Strafverfahren gewonnenen Daten noch nicht umfassend ausgestaltet. Das Allgemeine Datenschutzgesetz aus dem Jahr 2018⁹ ist auf diese Daten nicht anwendbar. Das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten, das durch die Verfassungsänderung Nr. 115 aus dem Jahr 2022 in die brasilianische Verfassung eingefügt wurde (<https://www.jusbrasil.com.br/topicos/532607696/inciso-lxxix-do-artigo-5-da-constituicao-federal-de-1988>), gibt keine konkreten Regelungen vor. Artikel 2 Absatz 3 erlaubt es, im Hinblick auf das unterschiedliche Datenschutzniveau in Brasilien und Deutschland ergänzende Sicherungen im Einzelfall zu vereinbaren (s. Begründung zu Artikel 2 Absatz 3).

Absatz 1 bestimmt den Begriff der „personenbezogenen Daten“ entsprechend § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der früheren Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2131), als Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Der Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 BDSG a. F. ist weit zu verstehen und umfasst alle Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person. Als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.

Absatz 2 enthält eine Spezialitätsregelung: Die Verwendung der übermittelten Daten ist grundsätzlich nur zu den Zwecken, für die sie übermittelt worden sind, und zu den durch den übermittelnden Staat vorgegebenen Bedingungen zulässig. Bei einer Datenübermittlung aus Deutschland sind die Regelungen des § 77e Absatz 1 IRG zu beachten und falls erforderlich Bedingungen zu stellen.

⁹ Lei 13.709; https://www.planalto.gov.br/ccivil_03/_ato2015-2018/2018/lei/l13709.htm.

Darüber hinaus führt Absatz 3 in den Buchstaben a bis d Zwecke auf, für die die übermittelten Daten auch ohne Zustimmung des ersuchten Staates verwendet werden dürfen, ohne dass es eines erneuten Ersuchens bedarf. Buchstabe a nennt die Verfolgung von anderen Straftaten als repressiven, Buchstabe b hingegen die Verhinderung von schwerwiegenden Straftaten als präventiven Zweck. Buchstabe a ist dabei eng auszulegen, um die Verhältnismäßigkeit einer Verarbeitung zu anderen Zwecken zu gewährleisten und dem Ausnahmecharakter der Regelung Rechnung zu tragen. Buchstabe c führt gerichtliche Verfahren oder Verwaltungsverfahren auf, die mit der Verwendung, für welche die Daten nach Absatz 2 ursprünglich übermittelt wurden, oder mit der in Buchstabe a genannten Verwendung in Einklang stehen. Erfasst sind hiervon beispielsweise auch Zivilprozesse, die in Folge der Straftat angestrengt werden oder ein Verwaltungsverfahren zum Entzug eines Waffenscheins. Nach Buchstabe d dürfen die Daten zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass eine Verwendung zu weiteren Zwecken mit vorheriger Zustimmung des übermittelnden Staates zulässig ist.

Die Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 halten ein Mindestschutzniveau für den Umgang mit betroffenen Daten fest.

Der die Daten empfangende Vertragsstaat hat nach Absatz 4 dem übermittelnden Staat auf dessen Ersuchen hin Mitteilung über die Verwendung der Daten und der mit ihnen erzielten Ergebnisse zu machen.

Absatz 5 stellt klar, dass die im jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote einzuhalten sind. Da für Brasilien kein Angemessenheitsbeschluss nach § 78 Absatz 1 BDSG in der Fassung vom 30. Juni 2017 besteht, muss die in Deutschland innerstaatlich verantwortliche Stelle auf der Grundlage aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, prüfen, ob in Brasilien geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten bestehen und somit die ersuchten personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen (§ 79 Absatz 1 Nummer 2 BDSG in der Fassung vom 30. Juni 2017). Ein Übermittlungsverbot nach innerstaatlichem Recht liegt dann vor, wenn die deutschen Datenschutzstandards in Brasilien nicht eingehalten werden können, und auch kein Fall des § 80 BDSG in der Fassung vom 30. Juni 2017 gegeben ist. Nach Artikel 2 Absatz 3 lässt sich ein zusätzlicher datenschutzrechtlicher Schutz gegebenenfalls dadurch erreichen, dass die übermittelnde Stelle im Einzelfall Bedingungen stellt, die den Umgang mit personenbezogenen Daten in Brasilien regeln (siehe Begründung zu Artikel 2 Absatz 3).

Nach Absatz 6 haben die Vertragsstaaten die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Zu Artikel 15 (Beglaubigung)

Nach Artikel 15 bedürfen übermittelte Beweismittel oder Schriftstücke, anders als im vertraglosen Rechtshilfeverkehr üblich, keiner Art von Beglaubigung oder Legalisierung, soweit im Einzelfall nichts anderes verlangt wird. Dies soll der Erleichterung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs dienen. Die Regelung entspricht Artikel 15 RhV D-Kanada.

Zu Artikel 16 (Sprache)

Artikel 16 enthält die in Rechtshilfeverträgen üblichen Regelungen zur Sprache und dem Übersetzungserfordernis im Rahmen des Rechtshilfeverkehrs.

Nach Absatz 1 sind Ersuchen in der Amtssprache des ersuchenden Staates abzufassen nebst einer Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Staates.

Nach Absatz 2 sind die das Ersuchen begleitenden Schriftstücke in Originalsprache mit der Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Staates beizufügen.

Ob für die Kommunikation zwischen den Zentralen Behörden zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung der Zusammenarbeit Englisch als Mittlersprache genutzt werden kann, wird in der Praxis zwischen den Zentralen Behörden abzustimmen sein.

Auf die Vorlage beeidigter Übersetzungen der Ersuchen und Anlagen, die auf der Grundlage dieses Vertrages übermittelt werden, wird gemäß Absatz 3 verzichtet. Damit wird der Rechtshilfeverkehr vereinfacht. Reicht die Qualität einer Übersetzung nicht aus, so kann der ersuchte Staat eine Überprüfung erbitten und, falls ein Ersuchen unverständlich bleibt, die Erledigung ablehnen.

Zu Artikel 17 (Sonstige Unterstützung)

Artikel 17 Satz 1 enthält eine Klarstellung im Hinblick auf die Geltung sonstiger völkerrechtlicher Vereinbarungen. So hindert dieser Rechtshilfevertrag die Gewährung von Unterstützungshandlungen auf der Grundlage anderer bestehender völkerrechtlicher Vereinbarungen nicht. In Betracht kommen hier insbesondere unmittelbar anwendbare Regelungen der Abkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität, der Organisierten Kriminalität und der Korruption.

Nach Satz 2 bleibt die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen unberührt. Mit diesem Zusatz soll klargestellt werden, dass neben dem Vertrag weiterhin die vertraglose unmittelbare internationale Zusammenarbeit der Zollverwaltungen im Sinne des § 208 Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, im Zusammenhang mit Abgaben jeglicher Art eröffnet ist.

Zu Artikel 18 (Kosten)

In Artikel 18 wird die mit der Rechtshilfe verbundene Kostenfrage geregelt.

Absatz 1 Halbsatz 1 wiederholt den in der internationalen Rechtshilfe bestehenden Grundsatz, dass der ersuchte Staat die Kosten zur Erledigung des Ersuchens trägt. Dahinter verbirgt sich der Gedanke, dass sich die auf beiden Seiten anfallenden Kosten für die Erledigung der Rechtshilfeersuchen langfristig ausgleichen und der mit dem Kostenausgleich verbundene Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig wäre.

Kosten, die auf eine besondere Verfahrensgestaltung auf Wunsch des ersuchenden Staates zurückgehen, oder die erfahrungsgemäß besonders hoch sind, sind in den in Buchstaben a bis d aufgeführten Fällen vom ersuchenden

Staat zu tragen. Dazu zählen nach Buchstabe a Kosten, die mit der Beförderung einer Person in das oder aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf Verlangen des ersuchenden Staates verbunden sind, sowie die damit zusammenhängenden und der betreffenden Person zu zahlenden Entschädigungen oder Kosten. Buchstabe b nennt die mit der Beförderung von inhaftierten Personen und des für sie verantwortlichen Wach- und Begleitpersonals verbundenen Kosten. Die Kosten und Honorare von Sachverständigen im ersuchten und ersuchenden Staat werden gemäß Buchstabe c ebenfalls vom ersuchenden Staat getragen. In Buchstabe d sind die Kosten für die Videoschaltung und die Kosten für die Bereitstellung der Videoverbindung im ersuchten Staat, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes bestimmen, genannt.

Für den Fall anderer, mit außergewöhnlichen Kosten verbundener Maßnahmen regelt Absatz 2, dass die Zentralen Behörden einander konsultieren, um die Bedingungen der Erledigung festzulegen. Kommt keine Einigung zustande, kann der ersuchte Staat die Erledigung mit Hinweis auf die außergewöhnlichen Belastungen ablehnen.

Zu Artikel 19 (Anwendungsbereich)

Artikel 19 bestimmt den zeitlichen Geltungsbereich des Rechtshilfevertrages auf nach seinem Inkrafttreten gestellte Ersuchen, und zwar selbst dann, wenn die die Ersuchen veranlassenden strafbaren Handlungen oder Unterlassungen davor begangen wurden. Keine Anwendung

findet der Vertrag auf vor dem Inkrafttreten gestellte Ersuchen.

Zu Artikel 20 (Konsultationen)

Artikel 20 bestimmt, dass die Vertragsstaaten auf jeweiliges Verlangen hin einander umgehend über die Auslegung und Anwendung des Vertrages konsultieren. Damit soll einerseits im Einzelfall eine rechtshilfefreundliche Lösung gefunden werden, andererseits ein genereller Erfahrungsaustausch der Zentralen Stellen angeregt werden.

Zu Artikel 21 (Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung)

Artikel 21 enthält die üblichen Schlussbestimmungen eines Vertrages.

Gemäß Absatz 1 bedarf der Rechtshilfevertrag der Ratifikation.

Nach Absatz 2 tritt der Vertrag einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Absatz 3 enthält die Bestimmung zur Vertragskündigung. So steht diese nach Satz 1 jeder Vertragspartei frei. Satz 2 regelt, dass sie schriftlich und auf diplomatischem Weg zu erfolgen hat sowie ein Jahr nach dem Tag des Kündigungseingangs bei der anderen Vertragspartei wirksam wird.

